



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche
Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter
Herr Donner

Az.:

Beratung
Gemeinderat

Datum
15.03.2018

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting; hier:
Neuerlass der Verordnung

Anlagen:

20170304_Alt_VO_Marktsonttage
20180216_Vorlage_GARTENMARKT_V2
20180308_Entwurf_NEU_VO Marktsonttag

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gauting beabsichtigt die Einführung und Etablierung eines jährlich stattfindenden Marktes rund um das Thema Garten. Der neue Markt soll gegenüber den Gärtnereibetrieben Kiefl, Zanker und der Friedhofsgärtnerei Meier im Ortsteil Buchendorf eingerichtet werden.

Hinsichtlich des beabsichtigten Marktes wird auf das ausführliche Konzept der Stabsstelle Standortförderung / Wirtschaftsdialog in der Anlage verwiesen.

Da die gegenüberliegenden Gärtnereibetriebe in den Markt mit einbezogen werden sollen, ist hinsichtlich der Ladenschlusszeiten die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting vom 06.03.2017 um die Örtlichkeit des neuen Marktes entsprechend zu erweitern.

Aus diesem Grund soll die Verordnung neu erlassen werden. Als Anlage werden die bisherige Verordnung sowie die neue Version der Verordnung (Änderungen / Erweiterungen in ROT) beigelegt.

Die von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Starnberg als hierfür notwendig gesehenen Stellungnahmen von Gewerkschaften, Kirchen, IHK, HWK und dem Gewerbeaufsichtsamt wurden eingeholt. Während die Stellungnahmen der IHK, HWK und dem Gewerbeaufsichtsamt auf die allgemeinen Vorschriften für Märkte hinweisen, fiel die Stellungnahme der Gewerkschaften (hier: DGB) und Kirchen negativ aus.

Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass der DGB als Mitglied der Allianz für den freien Sonntag in der Region München, einem Bündnis von Gewerkschaften und den Arbeitnehmerorganisationen der katholischen und evangelischen Kirche, für einen konsequenten Schutz der Sonn- und Feiertage eintritt. Das Konzept des Gartenmarktes in Buchendorf würde u. a. nicht überzeugen, da eine im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtliche Anzahl von Besuchern nicht zu erwarten sei.

Eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ nach

§14 Abs. 1 LadSchlG ist nur dann zulässig, wenn diese Veranstaltungen dazu geeignet sind „einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. D.h. die Veranstaltung müsste ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen als die Sonntagsöffnung allein“.

Der Markt als Treffpunkt für Kinder, Familien und das Ehrenamt steht im Vordergrund, nicht der Kommerz. Aktionen für Kinder und Jugendliche werden angeboten. Darüber hinaus ist der Markt wie gesetzlich vorgeschrieben auf fünf Stunden begrenzt und findet in den Nachmittagsstunden von 13 – 18 Uhr statt. Es wird eine dem Markt angemessene Besucherzahl erwartet. Da dies der erste Markt dieser Art ist, liegen hinsichtlich der Höhe der Besucherzahl noch keine Erfahrungswerte vor.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0680.
2. Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting zu erlassen und damit alle vorhergehenden Verordnungen zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen aufzuheben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen.

Gauting, 13.03.2018

Unterschrift